

# TUTORIUM WIPR I

## Fallbesprechung



1

# FALL 12 – ÜBUNGSKLAUSUR

Student Flink (F) möchte in der Nachbarschaft seiner Hochschule einen Copy-Shop eröffnen, weil er gehört hat, dass für Kopierdienstleistungen noch ein erheblicher Bedarf besteht. Zu diesem Zweck möchte er von seinen Ersparnissen und mit geringfügiger Unterstützung seiner Eltern eine angemessene Ausstattung anschaffen. Er möchte eine besonders effiziente, leistungsfähige vollständig computergesteuerte Kopiertechnik anschaffen. Er überblickt dabei allerdings den genauen Bedarf nicht und sucht einen Experten, der ihn dabei unterstützt. Der Inhaber des kleinen Computerladens Tüftel (T) verspricht ihm Hilfe, weil er; nach seiner Aussage; diese Technik einwandfrei beherrsche.

# FALL 12 – ÜBUNGSKLAUSUR

Um notwendige Gerätschaften im Namen und für Rechnung des F problemlos zu besorgen, erteilt F dem T eine Vollmacht, mit welcher T im Namen des F Geräte und Software im Wert von bis zu 15.000,- EUR erwerben soll.

T informiert den F regelmäßig über den Fortschritt der Beschaffungen. Die vielen Fachbegriffe, die F dabei hört, versteht F zwar überhaupt nicht, er verlässt sich jedoch auf die Fachkompetenz des T, in die er von Anfang an absolut vertraut. Insbesondere geht F davon aus, dass der von T bei der Firma Xanon (X) für 7.000 EUR gekaufte Multifunktionsdrucker und die ebendort für 6.000 EUR bestellte Software genau das sind, was F für den Kopierladen benötigt.

# FALL 12 – ÜBUNGSKLAUSUR

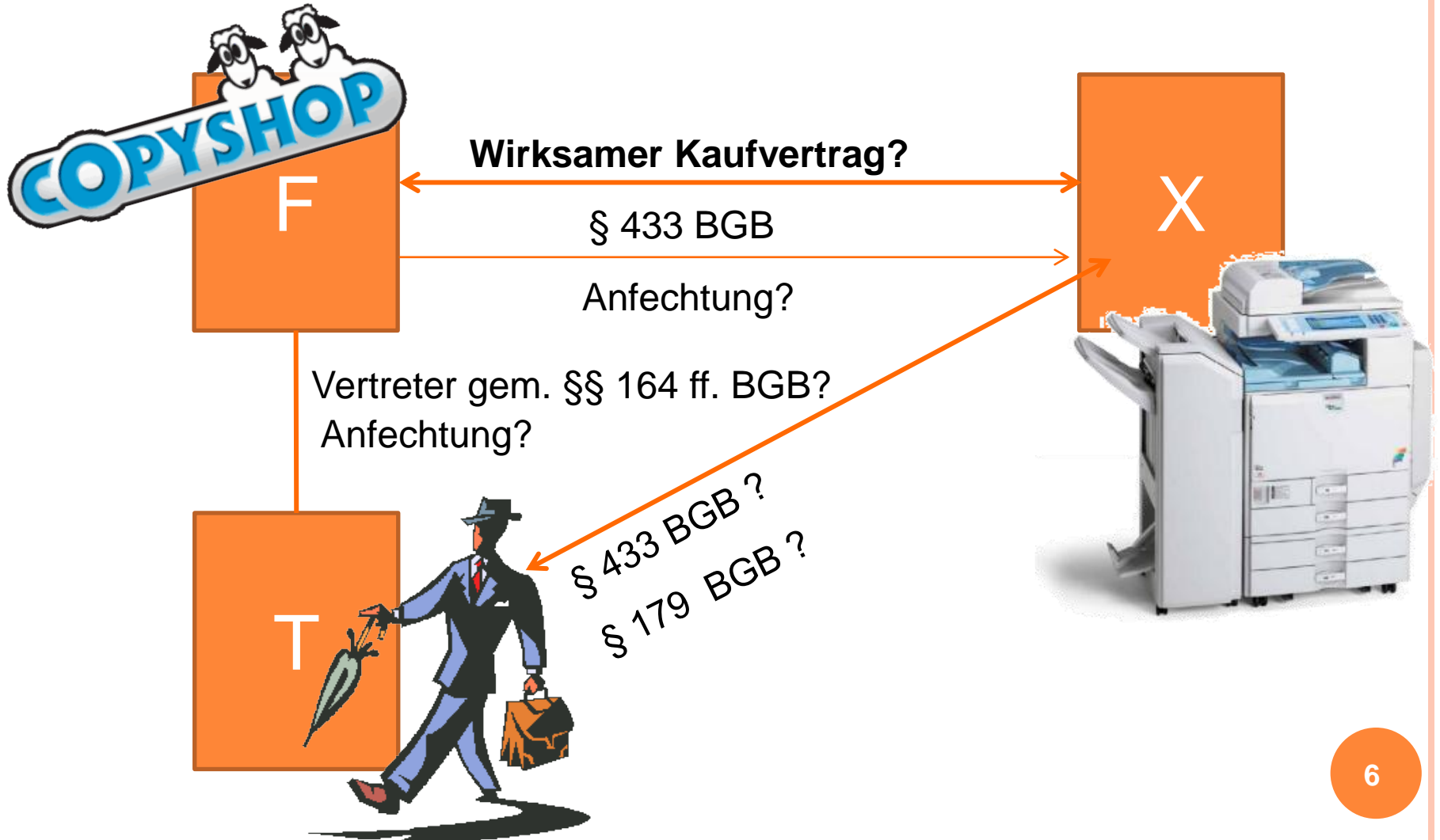
Nachdem alle Beschaffungen erledigt sind, soll der Copy-Shop den Betrieb aufnehmen. Die Gerätschaften wollen jedoch nicht funktionieren, insbesondere kann T die so tolle Software nicht zum Laufen bringen. Daraufhin fragt F einen anderen Fachmann, der ihm nun viel einfacher und wahrheitsgemäß erklärt, dass die gekauften Gerätschaften absolute Fehlinvestitionen sind, weil der Drucker mit der gekauften Software nie zusammenarbeiten wird und nur mit einer Lösung für 20.000 EUR im Verbund mit weiteren Geräten Sinn macht. Eigentlich müsste F viel kleinere Komplettlösung erwerben; dies dürfte jedem Techniker einleuchten. Es stellt sich heraus, dass T keine Ahnung von Kopiertechnik hat.

# FALL 12 – ÜBUNGSKLAUSUR

F ist sprachlos und will die Anschaffungen (Multifunktionsdrucker für 7.000 EUR und Software für 6.000 EUR) rückgängig machen. Er weigert sich, die Rechnungen der X zu begleichen und erklärt gegenüber X, dass dies alles ein großes Missverständnis sei, weshalb er nicht an die durch T geschlossenen Verträge gebunden sein könne.

**Welche Ansprüche hat X? Gegen wen?**

# GRAFISCHE SKIZZE FALL 12



# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

**Ausgangsfrage:**

**Welche Ansprüche hat X? Gegen wen?**

**Anspruch X gegen F**

Anspruchsgrundlage: § 433 II BGB

Voraussetzungen:

- Anspruch erworben
- Anspruch nicht verloren
- Anspruch durchsetzbar

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## A. Anspruch erworben?

Vor.: zwischen X und F Vertrag geschlossen, inhaltlich KV  
i.S.d. § 433 BGB und dieser wirksam

### I. Vertragsschluss

Vor.: zwei übereinstimmende WE, Angebot (§ 145 BGB) und  
Annahme (§ 147 BGB), wobei Annahme zu Zeitpunkt erfolgen  
muss, in der Angebot noch annahmefähig ist

#### 1. Angebot durch F

Vor.: WE abgegeben, inhaltlich Angebot i.S.d. § 145 BGB und  
ohne zwischenzeitlichen Widerruf zugegangen



# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## a) Willenserklärung (+)

Hier: WE des F liegt vor

## b) Inhalt Angebot i.S.d. § 145 BGB (+)

Hier: WE hat Angebot i.S.d. § 145 BGB auf Abschluss KV  
zum Inhalt

## c) Abgabe

Vor.: Persönlich oder durch Zurechnung

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## aa) Persönlich (-)

Hier: F gegenüber X keine WE abgegeben

## bb) Zurechnung (+)

Handeln des T F zuzurechnen?

Handeln des T als Stellvertreter gem. § 164 I BGB des F?

Vor.: eigene WE des T, im fremden Namen abgegeben und  
offengelegt

Hier: F überlässt T bei Auswahl der Anschaffung

Entscheidungsspielraum

T nicht nur Überbringer, sondern gibt eigene WE ab

Aufgrund Tätigkeit als Inhaber eines Computerladens ergibt sich  
für X allein aus Umständen heraus, dass T nicht für sich selbst  
handelt

T gibt WE offenkundig im fremden Namen ab

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

**cc) Abgabe einer WE (+)**

**d) Zugang (+)**

Hier: Angebot X zugegangen

**e) Kein Widerruf (+)**

Hier: Angebot nicht widerrufen

**f) Angebot seitens F (+)**

**2. Annahme (+)**

Hier: Angebot des F durch X angenommen

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## 3. Übereinstimmung (+)

Hier: Angebot (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB) stimmen überein

## 4. Annahmefähigkeit (+)

Hier: Angebot war im Zeitpunkt der Annahme annahmefähig

## 5. Vertragsschluss (+)

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## II. Inhalt (+)

Hier: inhaltl. KV i.S.d. § 433 BGB

## III. Wirksamkeit

Vor.: liegen keine Wirksamkeitshindernisse vor

### 1. Mangel der Vertretungsmacht des T § 177 I BGB

Vor.: RG durch Vertreter vorgenommen und nicht von Vertretungsmacht gedeckt

#### a) RG durch Vertreter (+)

Wie zuvor ausführlich dargestellt, KV zwischen X und F durch Vertreter T vorgenommen

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## **b) Nicht durch Vertretungsmacht gedeckt**

Vor.: Vertretungsmacht vorhanden oder Vertreter Vollmacht  
kraft Rechtsschein oder Vertretene RG genehmigt

## **aa) Vertretungsmacht T vorhanden**

Vor.: Vertretungsmacht erteilt, nicht erloschen, konkrete RG  
vom Umfang Vertretungsmacht gedeckt und kein  
Missbrauch der Vertretungsmacht

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## **aaa) Erteilung gem. § 167 I BGB (+)**

Vor.: Erteilung durch Erklärung gegenüber Bevollmächtigten  
oder Dritten, dem gegenüber Vertretung erfolgen soll

Hier: F bevollmächtigt T zum Kauf von Geräten und Software

## **bbb) Kein Erlöschen gem. § 168 BGB (+)**

Hier: keine Hinweise auf Erlöschen der Vertretungsmacht

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## **ccc) Vom Umfang gedeckt (+)**

Hier: T von F bevollmächtigt, Geräte und Software im Wert von bis zu 15.000 € zu erwerben  
T tätigt Einkäufe im Wert von 13.000 €

## **ddd) Kein Missbrauch der Vertretungsmacht (+)**

Hier: keine Hinweise auf Missbrauch

## **eee) Vertretungsmacht des T (+)**



# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

**bb) RG durch Vertretungsmacht gedeckt (+)**

**c) Zwischenergebnis**

KV nach § 177 I BGB unwirksam (-)

## 2. Anfechtung durch F

Gemäß § 142 Abs. 1 BGB ist anfechtbares Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen, sofern es angefochten wird

F erklärt „er wolle Anschaffung rückgängig machen“

F will sich folglich von Vertrag mit X lösen

Fraglich, ob F KV oder Erteilung Vollmacht anfechten möchte

Auslegung seiner Worte (§ 133 BGB) lässt beides zu

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## a) Anfechtung des KV gem. § 142 I BGB

Vor.: RG anfechtbar, Anfechtungsgrund liegt vor,  
Anfechtungserklärung innerhalb Frist erfolgt und  
Anfechtung nicht ausgeschlossen

## aa) Anfechtbares RG (+)

Hier: zwischen X und F geschlossene KV anfechtbares RG  
gem. § 142 I BGB

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## **bb) Anfechtungsgrund (-)**

Entscheidend hierfür, dass maßgebliche Person Willensmangel unterliegt, der zur Anfechtung berechtigt

Im Falle Stellvertretung, kommt es gem. § 166 I BGB auf Vertreter an

Hier: Vertreter T unterliegt keinem Willensmangel

## **cc) Anfechtung des KV gem. § 142 I BGB (-)**

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## **b) Anfechtung der Vollmachtserteilung**

Vollmachtserteilung anfechtbares RG gem. § 142 I BGB

Weitere Vor.: Anfechtungsgrund liegt vor, Anfechtungserklärung innerhalb Frist erfolgt und Anfechtung nicht ausgeschlossen

## **aa) Eigenschaftsirrtum gem. § 119 II BGB**

Irrtum i.S.d. § 119 II BGB liegt vor, wenn Irrtum solche Eigenschaften einer Person oder Sache betrifft, die im Verkehr wesentlich angesehen wird und Irrtum für Abgabe Erklärung kausal war

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## aa) Eigenschaftsirrtum gem. § 119 II BGB (+)

Hier: F überzeugt, dass T Experte auf Gebiet Kopiertechnik,  
was nicht der Fall ist

-> Irrtum des F über Eigenschaften des T liegt vor

Eigenschaft müsste verkehrswesentlich sein

Entscheidend was objektiv für RG als verkehrswesentlich, also als  
für Vertragsschluss bedeutsam, angesehen

Einwandfreie Beherrschen der Technik ist für Erteilung Vollmacht  
zur Anschaffung entsprechender Geräte und Software wesentlich

Hätte F von Anfang von fehlenden Kompetenz T gewusst, hätte er  
keine Vollmacht erteilt

Irrtum für Vollmachtserteilung kausal

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## **bb) Innerhalb Anfechtungsfrist § 121 I 1 BGB (+)**

Anfechtung innerhalb der in § 121 I 1 BGB definierten Frist  
Anfechtung unverzüglich, nachdem Anfechtungsberechtigte  
Kenntnis von Anfechtungsgrund erlangt  
Hier: F erklärt Anfechtung sofort, nachdem Irrtum bemerkt

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## **cc) Anfechtungserklärung § 143 I BGB**

Anfechtung gegenüber Anfechtungsgegner zu erklären

Hier: F erklärt, dass er Anschaffungen rückgängig machen möchte

F verwendet nicht Begriff „Anfechtung“

Aber: bei Auslegung WE ist gem. § 133 BGB der wirkliche Wille zu erforschen

Aus Wortlaut seiner Erklärung lässt sich Wille zur Anfechtung schließen

Fraglich, ob F Erklärung gegenüber Anfechtungsgegner erklärt

Bei Vertrag Anfechtungsgegner = anderer Teil gem. § 143 II

Anfechtung Vollmachtserteilung: andere Teil wäre Vertreter

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## **cc) Anfechtungserklärung § 143 I BGB (+)**

Hier: F erklärt Anfechtung nicht gegenüber T, sondern gegenüber X

Grundsätzlich liegt keine Erklärung gegenüber Anfechtungsgegner vor

Problematisch ist jedoch, dass F Anfechtung der Vollmachtserteilung erst nach Abschluss KV erklärt

Erklärt er die Anfechtung nur gegenüber Vertreter, so weiß Vertragspartner, hier X, nicht, wer nun sein Vertragspartner ist  
-> Benachteiligt wäre X

Daher bei nachträglichen Anfechtung der Vollmachtserteilung: Erklärung auch gegenüber demjenigen möglich, der mit dem Vertreter RG abgeschlossen hat



# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## **dd) Kein Ausschluss der Anfechtung (+)**

Hier: Anfechtung nicht ausgeschlossen

## **ee) Arglistige Täuschung § 123 I 1. Alt BGB**

Als weiterer Anfechtungsgrund kommt arglistige Täuschung nach § 123 I 1. Alt. BGB in Betracht

Täuschung ist bewusste Hervorrufen oder Aufrechterhaltung eines Irrtums

Hier: T hat F versichert, dass er Technik einwandfrei beherrsche, obwohl dies nicht der Fall ist

Damit erzeugte er bei F Irrtum über seine Kenntnisse

Handeln T war widerrechtlich

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## **ee) Arglistige Täuschung § 123 I 1. Alt BGB (+)**

Arglist gegeben, wenn mit Bewusstsein gehandelt wird, dass Getäuschte erst durch Täuschung seine WE abgibt.

Ausreichend ist, dass der Täuschende dies billigend in Kauf nimmt

Hier: T hat keine Ahnung von Kopiertechnik, sichert Kenntnisse F jedoch zu

Arglistige Täuschung war zudem für Abgabe der WE des F kausal  
Anfechtung erfolgt innerhalb Anfechtungsfrist § 124 I BGB

F erklärt Anfechtung gegenüber Anfechtungsgegner § 143 BGB

Anfechtung nicht ausgeschlossen

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

ff) Anfechtung der Vollmachtserteilung durch F (+)

c) Vollmachtserteilung von Anfang an unwirksam (+)

3) Wirksamkeit des KV (-)

## IV. Zwischenergebnis

Anspruchserwerb (-)

## B. Ergebnis

X gegenüber F Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

**Ausgangsfrage:**

**Welche Ansprüche hat X? Gegen wen?**

**Anspruch X gegen T**

Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB

Anspruch auf Erfüllung oder SE gem. § 179 I BGB

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB

Vor.: Anspruch erworben, nicht verloren und durchsetzbar

### A. Anspruch erworben

Vor.: zwischen X und T Vertrag geschlossen, inhaltlich KV

i.S.d. § 433 BGB und dieser wirksam

#### I. Vertragsschluss (-)

Wie zuvor ausführlich dargestellt, handelt T als Stellvertreter des F



handelt im Namen des F und macht dadurch deutlich, dass nicht er Vertragspartei wird

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## II. Anspruchserwerb (-)

### B. Ergebnis

X Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB (-)

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## Anspruch auf Erfüllung oder SE gem. § 179 I BGB

Vor.: Anspruch erworben, nicht verloren und durchsetzbar

### A. Anspruch erworben

Vor.: Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt und Vertretene F die Genehmigung Vertrages verweigert

#### I. Vertreter ohne Vertretungsmacht (+)

Wie zuvor geprüft handelt T als Vertreter ohne Vertretungsmacht

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## II. Verweigerung der Genehmigung (+)

F verweigert zudem Genehmigung des Vertrages

## III. Einschränkung der Haftung gem. § 179 II BGB (-)

Fraglich, ob im vorliegenden Fall Einschränkung der Schadensersatzpflicht auf den Vertrauensschaden nach § 179 II BGB vorliegt

Dann gegeben, wenn Vertreter Mangel der Vertretungsmacht nicht kannte

Hier: T wusste, dass er keinerlei Kenntnisse von Kopiertechnik hat

-> Er musste daher mit Anfechtbarkeit der Vollmachtserteilung rechnen

-> Steht dem Wissen gleich, dass er keine Vollmacht hatte



# LÖSUNGSSKIZZE FALL 12

## IV. Zwischenergebnis

Anspruchserwerb (+)

B. Anspruchsverlust (-)

C. Durchsetzbarkeit (+)

D. Ergebnis

X Anspruch auf Erfüllung oder SE gem. § 179 I BGB (+)

# FRAGEN?